

# RS OGH 1981/3/30 6Ob820/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1981

## Norm

ABGB §1006

ABGB §1007

ABGB §1016

## Rechtssatz

Lag nicht etwa eine offene, unbegrenzte Vollmacht vor, die lediglich im Innenverhältnis beschränkt war, sondern nur eine beschränkte Einzelvollmacht im Sinne der §§ 1006, 1007 ABGB, kann der Gewaltgeber nur im Rahmen dieser Bevollmächtigung durch Vertrag verpflichtet werden. Wer ohne Kenntnis der Vollmachtserteilung oder des Vollmachtsumfanges im Vertrauen auf die Angabe des angeblich Bevollmächtigten hin sich mit diesem einläßt, handelt auf seine eigenen Gefahr, und zwar sowohl bezüglich der Vollmacht überhaupt wie wegen ihres Umfangs.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 820/80  
Entscheidungstext OGH 30.03.1981 6 Ob 820/80  
Veröff: SZ 54/46

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0019363

## Dokumentnummer

JJR\_19810330\_OGH0002\_0060OB00820\_8000000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)